Stadt Vilseck

Landkreis Amberg-Sulzbach

Marktplatz 13, 92249 Vilseck

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Rasenspielfeld Schlicht“

Begründung

Vorentwurf: 16.11.2020

Entwurf: 22.02.2021

Endfassung:

NEIDL + NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

Inhaltsverzeichnis

A) Vorbemerkungen / Ziel der Planung 6

1. Anlass und Erfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplans 6

B) Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben 6

1. Gesetzliche Grundlagen – Verordnungen 6

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen 7

3. Ver- und Entsorgung 8

3.1 Abfallwirtschaft 8
3.2 Wasser/Löschwasser 8
3.3 Abwasserbeseitigung 8
3.4 Niederschlagswasser 8
3.5 Strom 9
3.6 Fernwärmeanschluss 9

4. Grundwasser 9

5. Immissionsschutz 9

6. Altlasten 9

7. Wasserwirtschaft 10

8. Relevante übergeordnete Planungen und Fachplanungen 10

8.1 Landesentwicklungsprogramm 10

8.2 Regionalplan 11

9. Sonstiges 12

C) Beschreibung des Planungsgebiets 12

1. Geltungsbereich / Größe 12

2. Verkehrsanbindung / Lage 12

3.Topographie / Nutzung 13

4. Baugrund und Bodenverhältnisse 13

5. Beschreibung der umweltrelevanten Faktoren 14

6. Bodenordnende Maßnahmen 14

D) Konzeption und Ziele aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht 15

1. Art der baulichen Nutzung 15

2. Maß der baulichen Nutzung 15

3. Baugrenzen, Abstandsflächen 15

4. Baugestaltung, Werbeanlagen 15

5. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen 16

6. Verkehrsflächen 16

7. Energieversorgung, Leitungsverlegung, Schutzabstände 16

8. Grünflächen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft 17
9. Immissionsschutz 18
10. Einfriedungen 19
11. Gestaltung des Geländes 19
12. Oberflächenwasser 19
13. Bodendenkmalpflege 20
14. Städtebauliches Konzept 20
15. Grünordnerisches Konzept 20
16. Artenschutz 21
E) Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB 22
1. Einleitung 22
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans 22
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung 22
2.Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung 23
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) 24
2.1.1.Umweltmerkmale 24
2.1.1.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit 24
2.1.1.3 Schutzgut Boden 27
2.1.1.4 Schutzgut Wasser 28
2.1.1.6 Schutzgut Landschaft / Erholung 29
2.1.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 30
2.1.1.8 Schutzgut Fläche 31
2.1.1.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 31
2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 32
2.1.2.1 Auswirkung auf die Schutzgüter 32
2.1.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen 32
2.1.2.1.2 Schutzgut Boden 32
2.1.2.1.3 Schutzgut Wasser 33
2.1.2.1.4 Schutzgut Luft/Klima 34
2.1.2.1.5 Fläche 34
2.1.2.1.6 Wirkungsgefüge zwischen den o.g. Schutzgütern 35
2.1.2.1.7 Schutzgut Landschaft / Erholung 35
2.1.2.2 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes 36
2.1.2.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt 36
2.1.2.4 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter 36
2.1.2.5 Auswirkungen auf die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern 37
2.1.2.6 Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie 37

2.1.2.7 Auswirkungen auf die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts ... 37
2.1.2.8 Auswirkungen auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden ... 37
2.1.2.9 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes ... 38
2.1.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen ... 38
2.2 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter ... 38
2.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen ... 38
2.2.2 Schutzgut Boden ... 38
2.2.3 Schutzgut Wasser ... 39
2.2.4 Schutzgut Landschaftsbild ... 39
2.2.5 Schutzgut Luft/Klima ... 39
2.2.6 Schutzgut Fläche ... 39
2.2.7 Landschaftspflegerische Maßnahmen und Festsetzungen ... 39
2.3 Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen / Eingriffsregelung ... 40
2.3.1 Eingriffsermittlung ... 40
2.3.2 Ausgleichsermittlung ... 43
2.3.3 Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen ... 43
2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten ... 46
2.5 Zusätzliche Angaben ... 47
2.5.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken ... 47
2.5.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen ... 47
3. Allgemein verständliche Zusammenfassung ... 49
F) Quellen ... 50
G) Anlagen (Teil der Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan) ... 51

A) Vorbemerkungen / Ziel der Planung

1. Anlass und Erfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplans

Der Stadtrat der Stadt Vilseck hat den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schlicht Sportplatzbau“ gefasst.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer geplanten Sportplatzerweiterung um einen neuen Trainingsplatz eines ansässigen Vereins geschaffen werden.

Der Verein trägt mit der vorliegenden Ausweisung der Planungsfläche Vorsorge für die weitere Entwicklung des Ortes in Bezug auf sozialstrukturelle Belange.

Ein Trainingsbetrieb am bestehenden Trainingsplatz in Ködritz ist dauerhaft nicht zukunftsorientiert, weshalb die Verlagerung des Trainingsplatzes an einen neuen Standort zwingend erforderlich ist. Ein Anschluss an den bereits bestehenden Platz in Schlicht sorgt hierbei zu einer Bündelung der gesamten Sportanlage. Hierbei werden folglich bestehende Strukturen neu genutzt bzw. aufgewertet.

Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung ist damit auch der beiliegende Vorhaben- und Erschließungsplan. Darüber hinaus hat sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet.

B) Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

1. Gesetzliche Grundlagen – Verordnungen

BauGB — Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2020; (BGBl. I S. 1728, 1793)

BauNVO — Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

PlanZV — Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

BayBO — Bayerische Bauordnung 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 381)

BauVorlV — Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen - Bauvorlagenverordnung - in der Fassung vom 10.11.2007 (GVBl. S. 792), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 157 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)

GaStellV Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze - Garagen- und Stellplatzverordnung - in der Fassung vom 30.11.1993 (GVBl. S. 910), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 07.08.2018 (GVBl. S. 694).

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert 27. Juni 2020 durch Art. 361 vom 19. Juni 2020)

BayNatSchG Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur - Bayerisches Naturschutzgesetz - in der Fassung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34)

BayDSchG Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler - Bayerisches Denkmalschutzgesetz - in der Fassung vom 25.06.1973 (BayRS IV S. 354), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 255 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)

NWFreiV Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser - Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - in der Fassung vom 01.01.2000 (GVBl S. 30), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 367 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286).

TRENGW Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 17.12.2008 (AllMBl 1/2009, S. 4).

TrinkwV Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch - Trinkwasserverordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt geändert durch Art. 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1339)

Alle Gesetze, Verordnungen, Regelungen, Satzungen etc., auf die innerhalb dieser Planung verwiesen wird, können über die Verwaltung der Stadt Vilseck eingesehen werden.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Das Gebiet des geplanten Bebauungsplans ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Vilseck als Landwirtschaftliche Nutzfläche und als Erholungseinrichtung dargestellt. Nördlich angrenzend befindet sich die Staatsstraße St 2120 mit ihrer 20m breiten Anbauverbotszone.

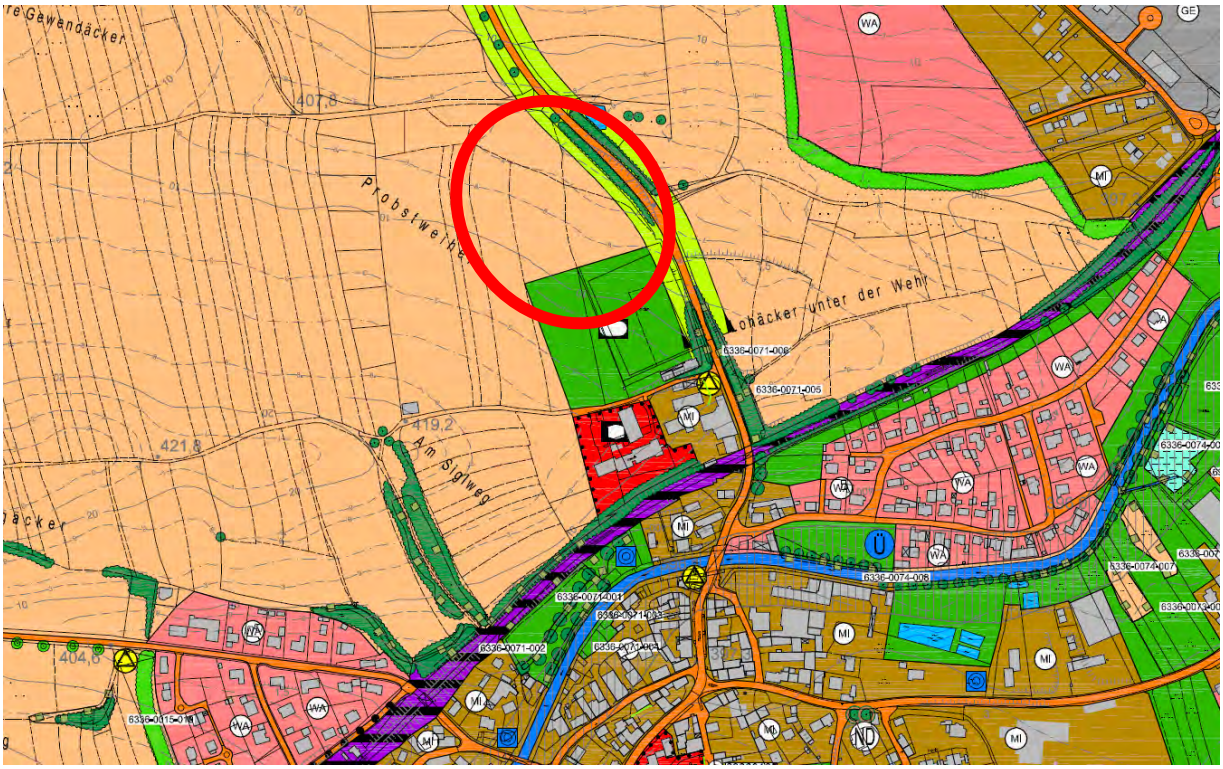

Flächennutzungsplan Stadt Vilseck, Bestand

Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan.

3. Ver- und Entsorgung

3.1 Abfallwirtschaft

Der neue geplante Trainingsplatz schließt an das bestehende Vereinsgelände an, weshalb die Abfallwirtschaft über den Bestandssportplatz läuft. Im gesamten Planungsgebiet ist entsprechend der Nutzung, grundsätzlich mit keinem anfallenden Abfall zu rechnen.

3.2 Wasser/Löschwasser

Der neu entstehende Trainingsplatz wird über das das bestehende, angrenzende Sportgelände mit Wasser versorgt.

3.3 Abwasserbeseitigung

Auf dem neu entstehenden Trainingsplatz sowie dem gesamten Planungsgebiet fällt grundsätzlich kein Abwasser an.

3.4 Niederschlagswasser

Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NW FreiV) wird an dieser Stelle verwiesen.

Bei Starkniederschlägen und Schneeschmelze wild abfließendes Oberflächenwasser darf nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden. Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist sicher zu stellen. Das Regenwasser wird vor Ort versickert. Die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür sind im Rahmen des Bauantrags nachzuweisen.

Niederschlagswasser kann oftmals erlaubnisfrei versickert werden, wenn die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) erfüllt sind und die fachlichen Vorgaben der zugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) eingehalten werden. Andernfalls muss für die Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden.

3.5 Strom

Die ausreichende Versorgung mit Elektrizität ist ebenfalls durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz gewährleistet.

Bei der Erschließungsplanung sowie bei der Pflanzung von Gehölzen sind die einschlägigen Schutzbestimmungen der Leitungsträger zu beachten. Hierbei ist ein Abstand von mindestens 2,50 m zur Trassenachse einzuhalten, um die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeiten aufrecht zu halten.

3.6 Fernwärmeanschluss

Es ist keine Anbindung des Gebietes an ein Fernwärmeleitungssystem geplant.

4. Grundwasser

Grundwasseranschnitte sowie die Behinderung seiner Bewegung sind zu vermeiden.

Sofern Grundwasser ansteht, sind die baulichen Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Auf die Anzeigepflicht bei der Freilegung von Grundwasser bzw. die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen wird hingewiesen. Eine Grundwasserabsenkung soll nicht erfolgen.

Der genaue Stand des Grundwassers ist nicht bekannt.

5. Immissionsschutz

Im Bereich des Gebiets sind keine relevanten Immissionen bekannt. Hauptemissionsquelle ist derzeit die nördlich angrenzende Staatsstraße St 2120. Zudem besteht eine Vorbeeinträchtigung durch die vorhandene Hochspannungsfreileitung.

In etwa 2 km Entfernung des geplanten Sportplatzes befindet sich die Truppenübungsplatzgrenze (Südlager Vilseck). Es wird darauf hingewiesen, dass die US-Streitkräfte aufgrund ihrer besonderen Rechtsstellung nicht verpflichtet sind, den militärischen Übungsbetrieb zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einzuschränken.

6. Altlasten

Es sind keine Hinweise auf etwaig vorhandene Altlasten gegeben.

7. Wasserwirtschaft

Das Planungsgebiet befindet sich in einem faktischen Überschwemmungsgebiet.

In faktischen Überschwemmungsgebieten gilt grundsätzlich das allgemeine Erhal-tungsgebot des § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG, nach dem Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten sind. Eine Ausnahme von diesem allgemeinen Erhaltungsgebot ist nach § 77 Abs. 1 Satz 2 WHG möglich, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen und rechtzeitig notwendige Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

An der nordöstlichen Planungsgrenze berührt der BP „Rasenspielfeld Schlicht“ eine Talmulde mit einem Graben, welcher in einen bestehenden Durchlass DN 1000 unter der Staatsstraße St 2120 fortgeführt wird. Das natürliche EZG bis zum Dammfuß der Staatsstraße beträgt ca. 0,8 km^2, sodass hier ein Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung vorliegt, welches periodisch wasserführend ist.

Es befindet sich nicht innerhalb eines wassersensiblen Bereichs.

8. Relevante übergeordnete Planungen und Fachplanungen

8.1 Landesentwicklungsprogramm

Entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm befindet sich der Geltungsbereich im allgemeinen ländlichen Raum.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP) soll die Zersiedelung der Landschaft verhindert werden (vgl. LEP 3.3G). Neubauflächen sollen nach dem LEP-Ziel 3.3 möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden. Das Plangebiet schließt unmittelbar an den bestehenden Sportplatz in Schlicht an und stellt somit eine Art Erweiterung einer bereits bestehenden Sportanlage dar, so dass das Vorhaben in dieser Hinsicht den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms entspricht. Des Weiteren sind im Sinne des Flächensparens die vorhandenen Potenziale vorrangig zu nutzen (vgl. LEP 3.2 Z). Der neu geplante Trainingsplatz wird, wie vorher angesprochen, an den bestehenden Sportplatz angeschlossen. Dies führt zu einer Bündelung dieser Sporteinrichtung. Hierbei ist der Rückbau des bestehenden Trainingsplatzes Nähe Ködritz anzusprechen, da die Fläche dem Ökokonto der Stadt Vilseck hinzugefügt wird.

8.2 Regionalplan

Die Stadt Vilseck befindet sich lt. Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6) – Zielkarte 1 - Raumstruktur im allgemeinen ländlichen Raum. In der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ sind keine Eintragungen für das Planungsgebiet vorhanden.

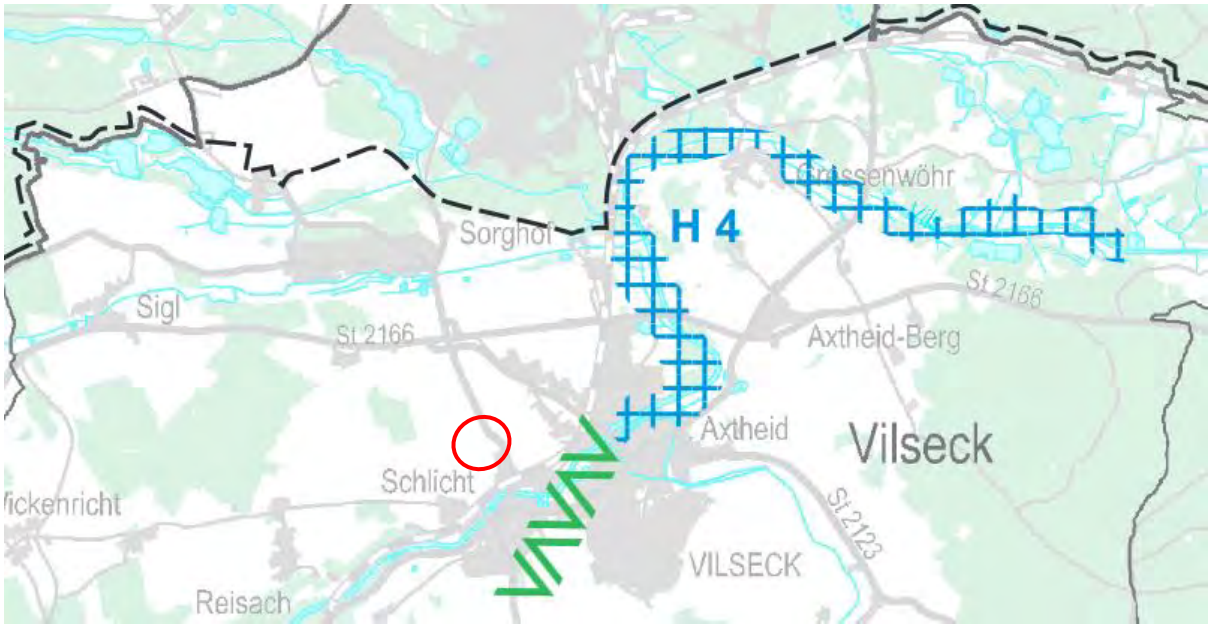

Quelle: Regionalplan Region 6, Stand 2020

In der Zielkarte 3 Landschaft- und Erholung sind ebenfalls keine Aussagen für das Planungsgebiet enthalten.

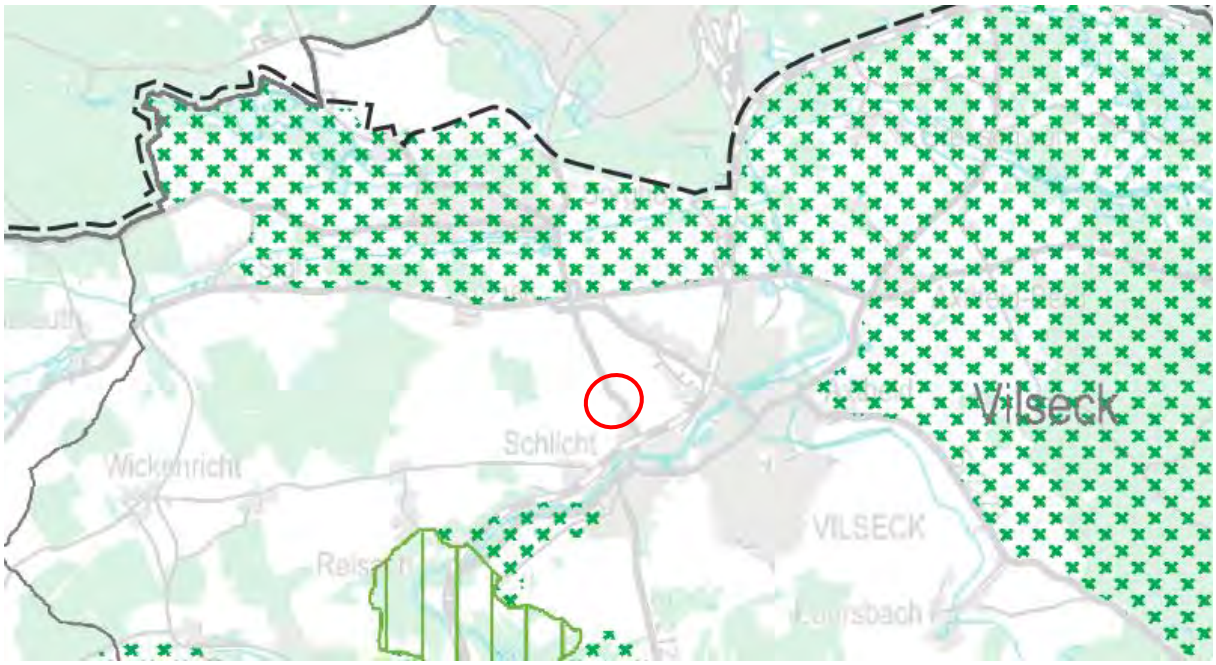

Nördlich der Staatsstraße St 2120 sowie südlich der Planungsgebiet befinden sich landschaftliche Vorbehaltsgebiet, der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist davon jedoch nicht betroffen.

9. Sonstiges

Auf die Beachtung folgender Gesetze und Verordnungen wird insbesondere hingewiesen:

a) Niederschlagswasserfreistellungsverordnung in der Fassung vom 01.01.2000 (GVBI S. 30, BayRS 753-1-18-UG), geändert durch Verordnung vom 11.09.2008 (GVBI S.777).
b) Technische Regeln zum Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser.
c) Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2011 (BGBI.IS.2370), geändert durch Art. 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBI.I S. 3044)

C) Beschreibung des Planungsgebiets

1. Geltungsbereich / Größe

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst die Flurstücke 176, 176/1, 177, 178, 179, 180 und 687 alle Gemarkung Schlicht.

Der genaue Umgriff ist der beiliegenden Planzeichnung zu entnehmen. Der gesamte Geltungsbereich beträgt ca. 1,37 ha. Der bestehende Trainingsplatz Nähe dem Weiler Ködritz wird zurückgebaut.

2. Verkehrsanbindung / Lage

Das Planungsgebiet befindet sich am nordwestlichen Rand von Vilseck nähe Schlicht. Es wird nach Süden eingefasst vom Bestandssportplatz sowie der Staatsstraße St 2120, die östlich vom Gebiet verläuft.

Quelle: topographische Karte, Bayernatlas, 29.10.2020

Die Erschließung erfolgt über die östlich angrenzende bestehende Staatsstraße St 2120 beziehungsweise erfolgt die fußläufige Erschließung über den Rennweg und den Bestandssportplatz.

3.Topographie / Nutzung

Das Gelände steigt von Süd-Osten nach Nord-Westen an. Die Fläche wird derzeit zum Teil als Acker, zum Teil als Grünland intensiv genutzt.

4. Baugrund und Bodenverhältnisse

Entsprechend der geologischen Karte 1:500.000 befindet sich das Geltungsgebiet im Übergang der Oberkreide und des Jura. Es handelt sich bei der Oberkreide um „Ton- u. Sandstein, Eisenerz (vorwiegend Brauneisenerz), Kalksandstein z.T. kieselig (z.B. "Neuburger Kieselkreide"), Mergelstein“. Beim Jura handelt es sich um „Mergel-, Kalk- und Dolomitstein Im Profil A—A‘ im Molasseuntergrund nach S Übergang von germanischer in helvetischer Faszies“

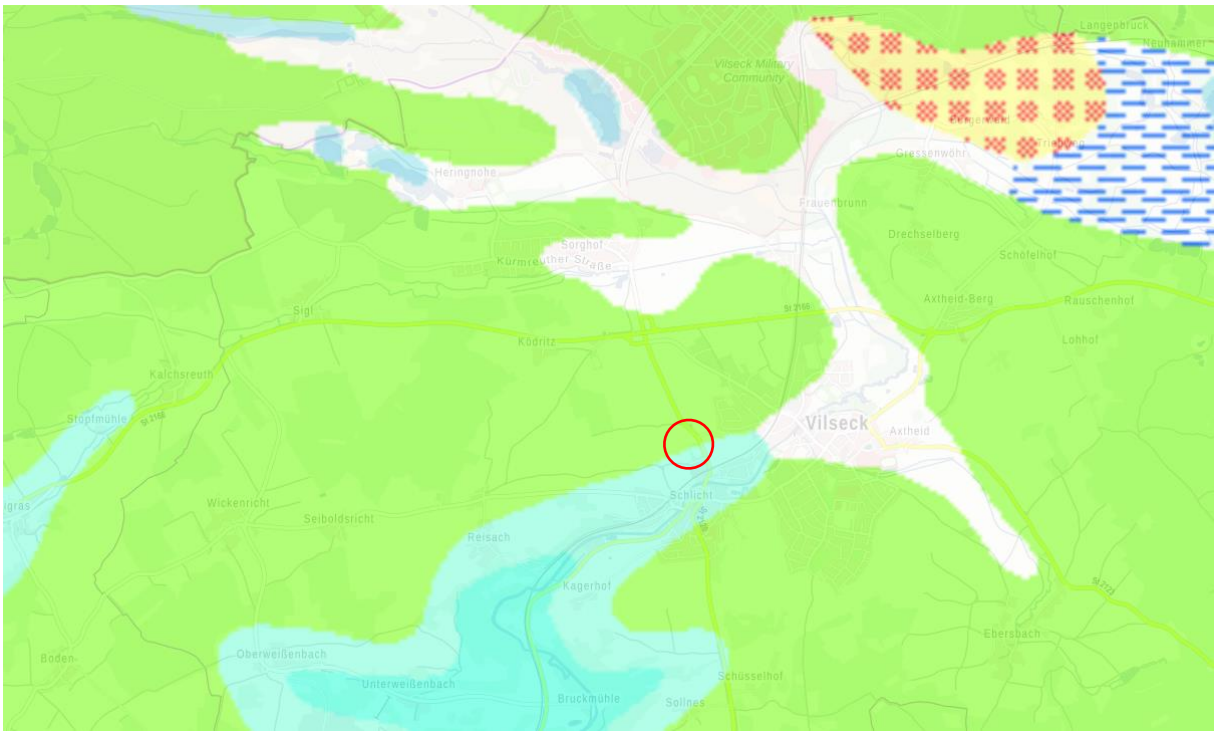

Quelle BayernAtlas, Geologische Karte, 1:500.000, Stand 29.10.2020

Gemäß der Übersichtsbodenkarte im Maßstab 1:25.000 befindet sich der Geltungsbereich im Bereich von 231b „Vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Podsol-Braunerde aus Sand bis Sandlehm (Deckschicht) über Sand ((Kalk-)Sandstein)“ im Süd-Westen bis zu 236 „Fast ausschließlich Pseudogley-Braunerde aus Lehm bis Schluff (Deckschicht) über Lehm bis Schluffton ((Kiesel-) Kalksandstein), (Sand-) Mergelstein)“ im Nordosten.

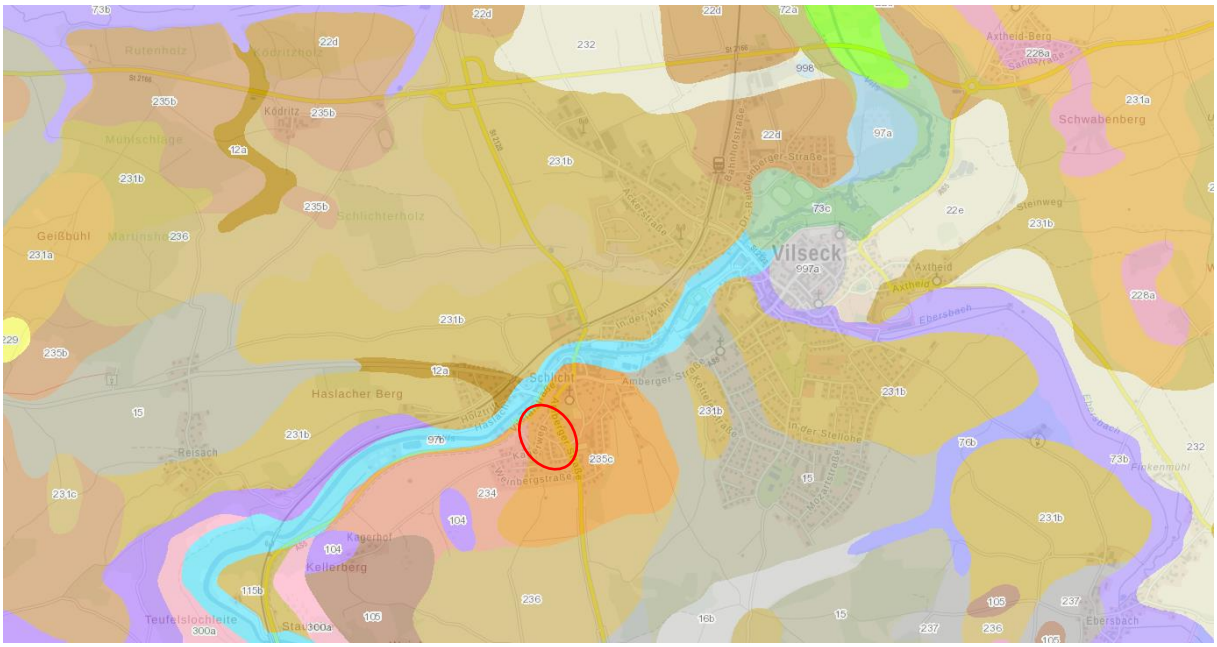

Quelle: BayernAtlas, Übersichtsbodenkarte M 1:25.000, Stand 29.10.2020

5. Beschreibung der umweltrelevanten Faktoren

Die Beschreibung der umweltrelevanten Faktoren erfolgt im anhängenden Umweltbericht.

6. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

D) Konzeption und Ziele aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht

1. Art der baulichen Nutzung

Für diesen Bereich wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes soll die Erweiterung des südlich angrenzenden Sportvereins um einen Trainingsplatz dargestellt werden.
Im Bereich der Flächen für den Gemeinbedarf ist die Nutzung als Verkaufsfläche für Speisen und Getränke und die Errichtung von Lager- und Geräteräume zulässig. Hier sind im Rahmen der festgesetzten Nutzung nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. Maß der baulichen Nutzung

Die maximal zulässige Grundfläche (GR) ist mit 40 m^2 festgesetzt. Die Festsetzungen zu der maximal zulässigen Geschossfläche (GF) besagen 40 m^2. Die zulässige Gebäudeoberkante darf maximal 3,50 m über der natürlichen Geländehöhe sein.

3. Baugrenzen, Abstandsflächen

Die überbaubaren Flächen werden durch die Festsetzungen von Baugrenzen definiert.

Der Nachbarschutz wird durch die gesetzlich geregelten Abstandsflächen entsprechend der Bayerischen Bauordnung gewährleistet.

4. Baugestaltung, Werbeanlagen

Die Festsetzungen zur Baugestaltung dienen dazu, eine harmonische Weiterentwicklung des bestehenden Sportplatzes samt der im näheren Umfeld vorhandenen Wohnbebauung zu gewährleisten und der Lage am Ortsrand gerecht zu werden.

Die Dacheindeckung, sofern sie aus Metall besteht ist nur in matter und beschichteter Ausführung zulässig um den Eintrag von Schwermetallen ins Grundwasser zu vermeiden. Die zulässigen Farben des Metalldaches sind naturrot, rotbraun oder braun. Eine Alternative, die hier ebenfalls zulässig wäre, ist die Ausbildung einer Dachbegrünung.

Sollten Gebäude aus Holz ausgeführt werden, ist als Dachform ein Satteldach ebenso zulässig. Die Verschalung des Gebäudes muss hier allerdings aus naturbelassenem oder braun lasiertem Holz bestehen.

Werbeanlagen sind nur als Werbeband umlaufend um das Spielfeld bis zu einer Höhe von 1,0 m über der Geländeoberkante (GOK) zulässig. Werbepylonen und Fahnenmasten sind ausgeschlossen, um eine unbillige Fernwirkung zu vermeiden.

5. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Nebenanlagen und -gebäude sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Die Flutlichtanlagen, die für den einwandfreien Betrieb des Trainingsplatzes benötigt werden, dürfen eine maximale Höhe von 16 m über der natürlichen Geländeoberkante aufweisen.

Um ausreichend Parkplätze auf dem Gebiet zu schaffen und die Umgebung vor erhöhtem Parkdruck zu bewahren ist die Erweiterung des Bestandsparkplatzes beschlossen.

Eine Benutzung versickerungsfähige Beläge ist festgesetzt, um die Versiegelung von Bodenflächen zu minimieren und die Versickerung vor Ort so weit als möglich zu erhalten

Flachdächer in begrünter Form sind auf Grund der positiven ökologischen Aspekte zulässig.

Die Installation von gebäudeunabhängigen Solarenergieanalgen, Sonnenkollektoren sowie Kleinwindkraftanlagen sind nicht zulässig.

6. Verkehrsflächen

Im Gebiet werden keine Flächen für öffentlichen Straßenverkehr festgesetzt. Die Erschließung des Baugebiets erfolgt ausschließlich über eine private, neu zu errichtende Zufahrt, die über die Staatsstraße St 2120 angebunden wird. Die fußläufige Erschließung erfolgt über den Rennweg und den Bestandssportplatz.

7. Energieversorgung, Leitungsverlegung, Schutzabstände

Die Erschließung des Baugebiets ist entsprechend dem derzeitigen Stand der Technik vorgesehen. Die Versorgungsträger sind rechtzeitig vor Erschließungsbeginn zu informieren, um eine koordinierte Leitungsverlegung zu ermöglichen.

Analog den geltenden technischen Ausführungsbestimmungen sind Sicherheitsabstände zwischen Bepflanzungen und Leitungen einzuhalten, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt oder behindert werden. Für Bäume und tiefwurzelnde Sträucher gilt deshalb, dass aus Baumschutzgründen (DIN 18920) ein Mindestabstand zwischen der Pflanzung und der Trassenachse einzuhalten ist. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, sind einvernehmlich Schutzmaßnahmen mit dem Versorger auszuarbeiten.

Die Sicherheitsabstände zur vorhandenen Freileitung sind entsprechend der Vorgaben des Leitungsträgers einzuhalten.

Die Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben sind hinsichtlich der bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen dem Versorgungsträger rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen. Insbesondere gilt dies für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Aufforstungen.

8. Grünflächen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft

Die Festsetzungen zu den Grünflächen dienen der Eingrünung des Gebietes. Dies trägt zur positiven kleinklimatischen Wirkung bei und schafft Trittsteinbiotope für Pflanzen- und Tierwelt. Hierbei ist auf eine verstärkte Auswahl von heimischen Gehölzen zu achten, um den Regionsbezug zu erhalten und die Einbindung in den Naturraum zu gewährleisten. Die Freiflächen sind als extensives Grünland auszubilden und zu pflegen. Diese Flächen sind mit einem Regio-Saatgut mit mindestens 50 % Kräuteranteil anzusäen. Zur Erhaltung des Kleinklimas ist die Ausbildung von Schotterflächen abgesehen von der zusätzlichen Parkplatzfläche nicht zulässig.

Die Beschränkung der Versiegelung durch die verpflichtende Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenaufbauten dient der Versickerung vor Ort und damit der Reduzierung des Abflusses von Oberflächenwasser.

Der Oberboden ist entsprechend dem Bodenschutzgesetz zu schützen. Für anfallende Erdarbeiten, die den Mutterbodenbetreffen, werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitungen zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials, empfohlen.
Die Randbereiche sowie die internen Ausgleichsfläche des neuen Sportgeländes sind in den dargestellten Bereichen mit einer mindestens 2,20 m hohen Hecke aus standortgerechten, einheimischen Sträuchern zu versehen. Die Anlage der Heckenpflanzung ist mit der Errichtung des Platzes bzw. spätestens zu Beginn der darauffolgenden Vegetationsperiode durchzuführen.

Die Gehölzflächen sind ordnungsgemäß zu pflegen und mit Stroh zu mulchen, damit der Erhaltungs- und der Entwicklungszustand eingehalten wird. Ausgefallenen Pflanzen sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Detaillierte Angaben zu den Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen finden sich im Umweltbericht.

Die Fertigstellung der Flächen ist bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu melden. Ebenfalls ist hier ein Abnahmetermin zu vereinbaren. Die Kopien der Lieferscheine der Bepflanzung sowie die Autochthonitätsnachweise sind an die UNB zu übermitteln. In den Festsetzungen ist eine Artenliste aufgeführt, in der mögliche Arten und deren Pflanzqualität aufgelistet sind. Diese findet sich auch im Umweltbericht wieder.

Artenliste:

Großbäume (Bäume 1. Ordnung): • Acer pseudoplatanus • Quercus robur • Acer platanoides • Tilia cordata • Juglans regia Mittelgroße Bäume (Bäume 2. Ordnung): • Acer campestre • Prunus avium • Betula pendula • Pyrus communis • Carpinus betulus • Sorbus aucuparia • Malus sylvestris	in der Qualität Hochstamm, 3xv, m.B., 16-18 cm Stammumfang zu pflanzen. Alternativ sind auch Obstbäume, alte bewährte Sorten als Hochstamm zulässig, Stammumfang hier mind. 10-12 cm
Sträucher:	Sträucher sind mindestens in der Qualität

• Hartriegel • Hundsrose • Hasel • Weinrose • Pfaffenhütchen (giftig) • Kratzbeere • Liguster • Brombeere • Heckenkirsche • Himbeere, Schlehe • Salweide • Kreuzdorn • Holunder • Wilde Stachelbeere, • W. Schneeball • Kriechende Rose • G. Schneeball	verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, 60/100 cm Höhe zu pflanzen.

Nicht bepflanzte Ausgleichsflächen sind als Grünland zu entwickeln. Die Mahd folgt hier einem zyklischen Wechsel innerhalb Häufigkeit der zu mähenden Flächen. Die genaue Vorgehensweise bei der Mahd, ist dem Umweltbericht und den Festsetzungen zu entnehmen. Alternativ ist ebenfalls eine extensive Beweidung mit Schafen möglich, die jedoch nur temporär auf Teilflächen erfolgen darf.
Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist auf diesen Flächen nicht zulässig. Laut Festsetzungen ist darauf zu achten, dass Neophyten frühzeitig aus der gesamten Fläche entfernt werden. Hierzu zählen unter anderem das Indische Springkraut, die Herkulesstaude, die Kanadische Goldrute oder der Japanische Knöterich.

Einschränkung bei der Pflanzenauswahl bestehen ebenfalls darin, dass ausdrücklich keine Hänge-, Trauer- und Pyramidenformen, nicht standortgerechte Nadelgehölze wie Fichten, Tannen, Thujen und Scheinzypressen, buntlaubige Gehölze (wie blau, rot, gelb oder weißlaubig) gepflanzt werden dürfen.

Der Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgt über Abbuchung vom Ökokonto der Stadt Vilseck. Die vorgesehene Ausgleichsfläche wird im Umweltbericht näher erläutert und beschrieben.

9. Immissionsschutz

Es sind nur Flutlichtanlagen zulässig, die dem Stand der Technik entsprechen und den Vorgaben der DIN EN 12193 "Licht und Beleuchtung - Sportstättenbeleuchtung", entsprechen und insbesondere die Vorgaben der DIN EN 12193 bezogen auf die Grenzwerte der maximal erlaubten Störwirkung, sowie die Immissionsrichtwerte hinsichtlich der mittleren Beleuchtungsstärke und der maximal zulässigen Blendung der "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" der Bund / Länder - Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 08.10.2012 einhalten. Die in Kapitel 6 der LAI genannten "Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Störwirkung" und die in Anlage 1 der LAI genannten Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere - insbesondere auf Vögel und Insekten - und Vorschläge zu deren Minderung sind zu berücksichtigen. Die Flutlichtanlagen sind so zu errichten, dass Streulicht über die Grenzen des Bebauungsplangebietes hinaus vermieden wird. Es sind geschlossene, staubdichte, Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung zu verwenden. Die Betriebsdauer der Flutlichtanlage ist auf die Trainings- und Spielzeiten zu beschränken.

10. Einfriedungen

Auf Zäune zur Einfriedung des Geländes ist zu verzichten. Ausgenommen sind hier Ballfangzäune bis zu einer Höhe von 6,0 m über Geländeoberkante. Die Festsetzungen zu den Einfriedungen dienen der Entwicklung eines stimmigen, harmonischen Landschaftsbildes unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Ansprüche des Sportplatzbetriebes.

11. Gestaltung des Geländes

Aufgrund der vorhandenen Topografie im Geltungsbereich sind Geländemodellierungen unumgänglich, um die Fläche für die Anlage des Sportplatzes vorzubereiten. Um das Gelände an den bestehenden Sportplatz anzupassen ist eine Auffüllung des Bereichs nötig. Das Gelände darf maximal bis zu einer Höhe von 409,70 m ü NN aufgeschüttet werden. Zur Auffüllung darf nur geeignetes LAGA Z 0 oder Z 1.1 Material verwendet werden. Die entstehenden Böschungen werden mit einer maximalen Neigung von 1:1,5 ausgebildet. Am Böschungsfuß ist eine Mulde auszubilden.

Den Unterlagen des Bauantrags- bzw. Genehmigungsfreistellungsverfahrens ist ein Geländeschnitt mit Darstellung des natürlichen und geplanten Geländeverlaufs beizugeben. Hierfür ist ein Bezugspunkt festzulegen. In diesem Fall ist die nächstgelegene Straßenoberkante anzugeben.

Stützmauern sind auf der ganzen Fläche und in aller Art nicht zulässig.

12. Oberflächenwasser

Das anfallende Niederschlagswasser ist aus ökologischen Gründen möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Hier ist auf die Niederschlagswasserfreistellungsordnung zu verweisen. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt über den bereits vorhandenen Durchlass unter der Staatsstraße St 2120.

Dieser Durchlass DN 1000 ist aufgrund der Umgestaltung der Topographie zu verlängern. Am Beginn des Durchlasses ist eine Drossel vorzusehen. Zur Dimensionierung der Drossel wird eine 2-D Abflussberechnung erstellt, da die Aufschüttung des Fußballplatzes in einem faktischen Überschwemmungsgebiet liegt und der Eingriff in dieses auszugleichen ist. Die Ergebnisse der Berechnung fließen in die Ausführungsplanung ein. Aufgrund der Größe des Einzugsgebiets welches in die Verrohrung entwässert stellt dieser Bereich ein Gewässer 3. Ordnung dar. Die Verlängerung des Durchlasses führt damit zu einer Verrohrung eines Gewässers 3. Ordnung. In Abstimmung mit dem WWA Weiden ist deshalb ein Ausgleich für die Verrohrung zu erbringen. Dieser ist im Rahmen der baulichen Umsetzung zu gewährleisten. Derzeit ist eine Maßnahme am Ebersbach geplant bei welcher ein Querbauwerk entfernt werden soll.

Bei Starkregenereignissen/Schneeschmelze kann es zu stark abfließendem Wasser kommen, dass nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden darf. Hierzu ist auf § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes zu verweisen.

Zum Schutz der jeweiligen Nachbarn muss gewährleistet werden, dass die Gestaltung des individuellen Grundstücks nicht zu einer Beeinträchtigung der jeweiligen Anrainer führt, insbesondere falls es zu punktuellen Abflussbereichen kommt.

Genaue Angaben zum Grundwasserabstand liegen nicht vor. Es muss mit Hang- und Schichtwasser gerechnet werden.

13. Bodendenkmalpflege

Im Geltungsbereich sind im Bayerischen Denkmalatlas keine Bodendenkmäler verzeichnet.

Sollten jedoch bei Bauarbeiten Bodendenkmäler zu Tage treten, sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

14. Städtebauliches Konzept

Konkreter Anlass der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist der Wunsch eines ortsansässigen Sportvereins, sein Sportgelände um einen Trainingsplatz zu erweitern und im Gegenzug den ausgelagerten Bestandstrainingsplatz im Weiler Ködritz rückzubauen. Der beplante Standort wurde gewählt, da er sich direkt an das bestehenden Sportgelände in Schlicht anschließt.

Das vorliegende Erschließungssystem kommt grundsätzlich ohne die Errichtung von neuen, öffentlichen Verkehrsflächen aus. Es wird jedoch eine Erweiterung des Bestandsparkplatzes vollzogen, sowie die Neuanlage einer Einfahrt zum neuen Trainingsplatz, die an die Staatsstraße St 2120 angeschlossen wird, die bereits in Teilen besteht.

15. Grünordnerisches Konzept

Durch das Inkrafttreten der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung, ist die Gemeinde gehalten, die durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Es ist nachzuweisen, auf welche Art den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung getragen wird. Hierzu sind besonders grünordnerische Maßnahmen innerhalb des Baugebietes geeignet. Zur Minimierung eines eventuellen Ausgleichs sind diese unumgänglich.

Siehe hierzu auch den Umweltbericht mit Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Da sich der Geltungsbereich am Rand der vorhandenen Bebauung befindet und damit den neuen Ortsrand ausbildet, wird besonderer Wert auf die Ausbildung einer Randeingrünung gelegt.

Durch die Artenauswahl bei den Gehölzen, die sich an der potenziellen natürlichen Vegetation und robusten Kultursorten orientiert, sollen heimische Artengesellschaften gefördert werden. Sie erweisen sich in der Regel als resistent gegenüber störenden Einflüssen und sind gegenüber fremdländischen Arten für die heimischen Tier- und Pflanzenwelt in größerem Umfang von Nutzen.

Die Ausweisung dieser Grünflächen dient als Trittstein-Biotop.

16. Artenschutz

Quelle: eigene Bestandsaufnahme, 16.10.2020

Bei dem geplanten Baugebiet handelt es sich um eine intensive Ackerfläche sowie um ein intensiv genutztes Grünland (Einstufung lt. BayKompV: A11 Intensiv bewirtschafteter Acker ohne Segetalvegetation/ G11 Intensivgrünland).

Mit der „Kleinen Novelle" des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 wurde das Artenschutzrecht, insbesondere die besonderen artenschutzrechtlichen Vorschriften, neu ausgestaltet und an die europarechtlichen Vorgaben angepasst.

Bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und national gleichgestellte Arten zu prüfen.

Die bisherige Nutzung sowie der vorzufindende Bestand führen entsprechend einer vereinfachten Abschätzung zu der Annahme, dass im Geltungsbereich durch die geplante Bebauung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind.

Zur Prüfung der Betroffenheit wurde neben der eigenen Bestandserhebung auf die amtliche Biotopkartierung, die Artenschutzkartierung, der UmweltAtlas Bayern und der BayernAtlas verwendet.

Für die relevanten Arten ist der Lebensstättenschutz, Tötungs- und Verletzungsverbot sowie das Störungsverbot zu beachten.

Ähnlich genutzte Flächen als Ausweichquartier sind im Umfeld ausreichend vorhanden bzw. werden am Rand des Geltungsbereichs in optimierter Form wieder neu geschaffen, so dass mit der geplanten Anlage keine erhebliche Beeinträchtigung lokaler Populationen zu erwarten ist.

E) Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB

1. Einleitung

Aufgabe des Umweltberichts ist es, alle Umweltbelange sowie die Standortauswahl für die Bebauung unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge zusammenzufassen.

Er soll den Prozess der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltbelangen festhalten und so die Grundlage zur Abwägung mit konkurrierenden Belangen bilden, die in anderen Teilen der Begründung darzulegen sind. Er dokumentiert den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis und belegt, dass den verfahrensrechtlichen Anforderungen bei der Ausweisung nachgekommen wurde.

Zweck der Umweltprüfung (UP) ist es, einen Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Zulassung von Projekten zu leisten und dadurch der Umweltvorsorge zu dienen. Die Umweltprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere / Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Der Umweltbericht begleitet das gesamte Bauleitplanverfahren vom Aufstellungs- bis zum Satzungsbeschluss. Auf diese Weise soll eine ausreichende Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt sichergestellt und dokumentiert werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans

Wie oben dargestellt sollen durch die Bauleitplanung benötigte Baufläche für den Sportplatz des ortsansässigen Sportvereins geschaffen werden.

Umfang und Art der Bebauung ist der Darstellung oben zu entnehmen.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetzen, die Immissionsschutz-Gesetzgebung, die Abfalls- und Wassergesetzgebung sowie die Bundes-Bodenschutzgesetze wurden im konkreten Fall berücksichtigt.

Die Eingriffsregelung für die Bauflächen ist gemäß dem Leitfaden ‚Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft` durchgeführt worden. (vgl. Leitfaden `Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzte Fassung´, 2003)

Quelle: BayernAtlas, Stand 19.10.2020

Das Planungsgebiet liegt nicht im Bereich von

- Internationalen Schutzgebieten wie Biosphärenreservaten
- Europäischen Schutzgebieten wie Natura 2000-Gebiete (FFH und SPA)
- Nationale Schutzgebiete wie Nationalparke, Naturparke, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebiete
- Schutzgebiete Wald
- Wasserschutzgebieten

Flächen der Biotopkartierung (Flachland) sowie des Arten- und Biotopschutzprogramms sind durch die Planung ebenfalls nicht betroffen.

Sonstige Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser- oder Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

2.Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

2.1.1.Umweltmerkmale

2.1.1.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Schutzgut: Mensch (Lärm, Erholungseignung)		
Inhalte	Vorhandene Quellen	Erstellte Unterlagen
Geräuschemissionen Überlagerungseffekte Betroffenheit von Wegen und Infrastruktur	Flächennutzungsplan	

Beschreibung

Das vorliegende Bearbeitungsgebiet grenzt im Süden an das bestehende Sportgelände an. Der Geltungsbereich hat keine Bedeutung für gesunde Wohnverhältnisse im anschließenden Wohngebiet. Für die übergeordnete Erholung oder den Tourismus weist der Bereich keine erkennbare Funktion auf. Allerdings ist anzumerken, dass eine Erweiterung des Parkplatzes, aufgrund einer stärkeren Frequentierung der Sportanlage, erfolgt. Ebenfalls wird eine Flutlichtanlage um den neuen Sportplatz installiert. Daraus ergeben sich für das nähere Umfeld unter Umständen leichte Lichtemissionen während des Betriebs. Das bestehende Sportgelände ist Richtung Süden durch den „Rennweg" vom dort gelegenen Senioren- und Pflegezentrum getrennt.

Geräuschemissionen

Der Geltungsbereich schließt im Süden an das bestehende Sportgelände an. Von hier sind keine beeinträchtigenden Geräuschemissionen zu erwarten. In Richtung Osten befinden sich gegenüber der Kreisstraße landwirtschaftliche Nutzflächen die in einem Wohngebiet auslaufen. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung sind hier ebenfalls keine schädlichen Geräuschemissionen zu erwarten.

Ebenso werden von der vorgesehenen Nutzung keine negativen Beeinträchtigungen auf vorhandene Wohnbebauung erwartet.

Eine größere Lärmemission aufgrund der erhöhten Nutzung und der daraus resultierenden Erhöhung des Straßenverkehrs über den „Rennweg" ist allerdings zu erwarten.

Überlagerungseffekte

Es sind keine Überlagerungseffekte zu erwarten.

Betroffenheit von Wegen und Infrastruktur

Die zur Anlage des Sportplatzes vorgesehene Fläche hat für wohnortnahe Erholungszwecke keine erkennbare Funktion. Durch die bisherige Nutzung ist der Bereich derzeit nur begrenzt zugänglich. Im Geltungsbereich befinden sich auch bisher keine öffentlichen Wege.

2.1.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Schutzgut: Tiere und Pflanzen (Biodiversität)		
Inhalte	Vorhandene Quellen	Erstellte Unterlagen
Tier- und Pflanzenarten Betroffenheit von Lebensraumtypen und Biotopen	Arten- und Biotopschutzprogramm Biotopkartierung	

Beschreibung

Der Geltungsbereich des qualifizierten Bauleitplans wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt, es sind daher keine naturnahen Biotope vorhanden. Es ist allerdings eine Hecke an der angrenzenden Staatsstraße (St 2120) vorhanden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der gesamte Flächenanteil der von der Neuausweisung betroffenen Lebensräume lediglich geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere aufweist.

Tier- und Pflanzenarten

Die vorhandene Vegetation im Bearbeitungsgebiet ist durch die menschliche Nutzung geprägt. Der gesamte beanspruchte Teil ist als landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich zu bezeichnen, setzt sich aus wenigen Arten zusammen und weist für das Schutzgut Tiere und Pflanzen eine geringe Bedeutung auf.

Betroffenheit von Lebensraumtypen und Biotopen

Der Bereich ist derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt, besitzt eine Hecke an der St 2120 und eine Schotterfläche die temporär als Parkplatz genutzt wird. Im Geltungsbereich sind keine kartierten Biotope vorhanden.

Zeichenerklärung:

rot umrandete Fläche: Geltungsbereich *rot schraffierte Flächen: Biotopkartierung Flachland*

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Geltungsbereich überwiegend eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere aufweist.

2.1.1.3 Schutzgut Boden

Schutzgut: Boden		
Inhalte	Vorhandene Quellen	Erstellte Unterlagen
Bodenaufbau und –eigenschaften Baugrundeignung Altlasten	geologische Karte Flächennutzungs- und Landschaftsplan	

Beschreibung

Bodenaufbau- und –Eigenschaften:

Entsprechend der geologischen Karte 1:500.000 befindet sich das Geltungsgebiet im Übergang von mesozoischen Sedimentgesteinen der Kreide und dem Bereich von mesozoischen Sedimentgesteinen des Jura.

Gemäß der Übersichtsbodenkarte im Maßstab 1:25.000 befindet sich der Geltungsbereich im Bereich von 231b „Vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Podsol-Braunerde aus Sand bis Sandlehm (Deckschicht) über Sand (Kalk-Sandgestein)“ im Süden bis zu 236 „Fast ausschließlich Pseudogley-Braunerde aus Lehm bis Schluff (Deckschicht) über Lehm bis Schluffton (Kiesel-) Kalksandgestein, ((Sand-) Mergelgestein)“.

Unterschiede bzgl. der biotischen Lebensraumfunktion des Bodens sind im Untersuchungsraum nicht zu erkennen. Es sind keine besonders leistungsfähigen oder schutzwürdigen Bodenflächen festzustellen. Die Empfindlichkeit der Böden gegen Versiegelung und Verdichtung ist im gesamten Untersuchungsraum als Mittel zu bewerten.

Die Böden im Geltungsbereich sind von geringer Naturnähe, haben geringe Seltenheit und ein geringes Biotopentwicklungspotenzial. Insofern sind die Schutzwürdigkeit und die Empfindlichkeit gering.

Für die Bewertung der Bodenfunktionen wird auf die Angaben des Umweltatlas Boden des Bayerischen Landesamtes für Umwelt mit Stand vom 20.10.2020 zurückgegriffen.

Die Bodenfunktionen im betreffenden Geltungsbereich sind im UmweltAtlas Boden für den Geltungsbereich nicht detailliert erfasst.

Baugrundeignung

Auf Grund der bereits erfolgten Bebauung in der unmittelbaren Umgebung und den dort erlangten Erfahrungen ist davon auszugehen, dass auch im Geltungsbereich der Baugrund entsprechend geeignet ist.

Altlasten:

Es liegen keine Erkenntnisse über Altlasten vor.

2.1.1.4 Schutzgut Wasser

Schutzgut: Grund und Oberflächenwasser		
Inhalte	Vorhandene Quellen	Erstellte Unterlagen
Flurabstand zum Grundwasser Betroffenheit von Oberflächenwasser Grundwasserneubildung	WMS-Dienst wassersensibler Bereich	

Beschreibung

Der Geltungsbereich befindet sich in keinem Überschwemmungsbereich und liegt ebenfalls nicht in einem wassersensiblen Bereich.

Flurabstand zum Grundwasser

Zum Grundwasserstand sind keine genaueren Kenntnisse vorhanden. Quellen oder Hangschichtenwasser können nicht ausgeschlossen werden.

Betroffenheit von Oberflächenwasser

Im Planungsgebiet befindet sich ein Durchlass unter der Staatsstraße St 2120, dessen Erhalt und Erweiterung nötig ist. Der Durchlass und die oberhalb liegende Geländemulde stellen ein Gewässer 3. Ordnung dar.

Grundwasserneubildung

Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet bestehen in Folge verdichteter Bodenflächen und der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

2.1.1.5 Schutzgut Luft / Klima

Schutzgut: Klima und Lufthygiene		
Inhalte	Vorhandene Quellen	Erstellte Unterlagen
Emissionen Frischluftzufuhr Kaltluftentstehungsgebiete	--	

Beschreibung

Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur beträgt 8,1 °C und liegt damit im bayernweiten Durchschnitt. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge von ca. 650 mm liegt im Mittel des Landkreises.

Emissionen

Allgemein ist eine bestehende Vorbelastung durch Emissionen aus dem Straßenverkehr anzunehmen. Die vorhandenen Straßen stellen hier infolge der Verkehrszahlen die Hauptemissionsquelle dar. Demnach ist von einer bestehenden Belastung auszugehen, die jedoch nicht räumlich abgegrenzt werden kann.

Frischluftzufuhr/Kaltluftentstehungsgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat als Acker- und Grünlandfläche eine gewisse Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, jedoch ohne Bezug zur Wohnbebauung.

Besondere Erhebungen zur Luft bzw. deren Verunreinigung liegen für das Planungsgebiet nicht vor.

2.1.1.6 Schutzgut Landschaft / Erholung

Schutzgut: Landschaft		
Inhalte	Vorhandene Quellen	Erstellte Unterlagen
Beeinträchtigung des Landschaftsbilds	--	

Beschreibung

Prägend für den vorliegenden Landschaftsausschnitt, der durch das Bauvorhaben beansprucht wird, sind die angrenzende Bebauungen im Süden und dem neuen Baugebiet im Osten sowie die

Kreisstraße die ebenfalls östlich verläuft und somit die Planung und das Wohngebiet zerschneidet. Ebenfalls grenzt der Geltungsbereich an den bereits bestehenden Sportplatz. Zudem quert eine Hochspannungsleitung den Bereich. Ein natürliches Landschaftsbild ist in diesem Bereich bereits nicht mehr vorhanden. Als landschaftsbildprägendes Element ist allerdings die Hecke entlang der Staatsstraße zu nennen.

2.1.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzgut: Kultur- und Sachgüter		
Inhalte	Vorhandene Quellen	Erstellte Unterlagen
Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern wie Bodendenkmäler, Baudenkmäler etc.	Denkmalatlas Bayern	

Beschreibung

Quelle: Bayerischer Denkmalatlas, Stand 20.10.2020

Im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden keine Bodendenkmäler vermutet. Es sind auch keine anderen Sachgüter wie Baudenkmäler von der geplanten Baumaßnahme betroffen.

2.1.1.8 Schutzgut Fläche

Schutzgut: Fläche		
Inhalte	Vorhandene Quellen	Erstellte Unterlagen

Entsprechend der Gesetzlichen Vorgaben soll mit Grund und Boden sparsam und schonen umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Vorliegend handelt es sich um intensiv genutztes Ackerland und Grünland, welches an zwei Seiten von einer Straße bzw. einem Weg eingefasst wird. Begrenzt wird der Bereich des Weiteren durch den bereits bestehenden Sportplatz.

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden ca. 1,37 ha Fläche der intensiv landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und in Flächen für die Anlage des Sportplatzes umgewandelt. Der bestehende Trainingsplatz Nähe dem Weiler Ködritz bei Vilseck wird im Zuge des Neubaus rückgebaut und dem Ökokonto der Stadt hinzugefügt.

Dem Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund- und Boden kann entsprochen werden, da weiterer Flächenverbrauch durch Neuausweisung von Bauflächen in bislang unberührten Bereichen minimiert wird.

Durch die insgesamt kleinräumige Planung und den Rückbau des bestehenden Trainingsplatzes ist von Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Fläche auszugehen.

2.1.1.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das Belassen der vorliegenden Flächen im bestehenden Zustand würde keine Veränderung der biologischen Vielfalt oder der Funktion als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten erwarten lassen, da diese Flächen weiterhin wie bisher genutzt würden. Auch für die anderen Schutzgüter würden sich keine Veränderungen ergeben.

2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.1.2.1 Auswirkung auf die Schutzgüter

2.1.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen durch Zerschneidung von Lebensräumen von Arten mit größeren Arealansprüchen sind nicht gegeben, da keine großflächigen Biotopkomplexe neu zerschnitten werden.

Durch den qualifizierten Bebauungsplan wird eine Fläche für die Errichtung der Sportanlage erschlossen und bebaubar gemacht. Die Lebensraumfunktion der betroffenen Flächen wird erheblich verringert.

Es ist eine geringfügige Verschiebung des Artenspektrums in Bezug auf die ursprüngliche Artenzusammensetzung zu erwarten. Dies gilt sowohl für die Flora als auch für die Fauna. Die neu entstehenden Flächen zur Begrünung in den Randbereichen, die nicht durch Versiegelung und Überbauung beansprucht werden, haben eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Während des Baubetriebs ist mit gewissen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig.

Gesamtbewertung Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität):
Auswirkungen geringer Erheblichkeit

2.1.2.1.2 Schutzgut Boden

Auswirkungen

Jede Baumaßnahme wirkt sich durch die unvermeidbare Versiegelung und den Eingriff in die Boden- und Oberflächenform negativ auf das Schutzgut Boden und Wasser aus. Der natürliche Bodenaufbau wird großflächig verändert mit Auswirkungen auf Versickerung, Porenvolumen und

Leistungsfähigkeit. Baubedingt werden größere Flächen verändert und Oberboden zwischengelagert.

Durch die Anlage des Sportplatzes erfolgt eine Versiegelung von neuen Flächen. Damit ist mit dem Verlust mäßig naturnaher Böden zu rechnen. Ebenfalls wird das Gelände an den Bestandssportplatz durch Auffüllung angepasst.

Der Wirkungsraum betrifft ausschließlich den Geltungsbereich. Bodenverunreinigungen angrenzender Flächen sind nicht zu erwarten.

Ergebnis

Es sind auf Grund der hohen Versiegelung und der vorhandenen Beeinträchtigung Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

Gesamtbewertung Schutzgut Boden:
Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit

2.1.2.1.3 Schutzgut Wasser

Auswirkungen

Die für den Parkplatz vorgesehene Fläche, wird aus Schotter ausgebildet, weshalb das Rückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert und die Grundwasserneubildungsrate herabgesetzt.

Genaue Angaben zum Grundwasserstand sind nicht bekannt. Es muss mit Hang-/Schichtwasser gerechnet werden.

Der Eingriff in das faktische Überschwemmungsgebiet wird mittels einer Drossel am Beginn der Verrohrung unter der Staatsstraße ausgeglichen. Es ist mit einer Verlagerung des Überschwemmungsgebiets zu rechnen.

Der Eingriff am Gewässer 3. Ordnung in Form der Verlängerung der Verrohrung wird durch eine Maßnahme am Ebersbach ausgeglichen.

Ergebnis

Es sind durch die Versiegelung bei Einhaltung der Verminderungsmaßnahmen Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Gesamtbewertung Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser:
Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit

2.1.2.1.4 Schutzgut Luft/Klima

Auswirkungen

Durch die Anlage des Sportplatzes werden keine großen freier Flächen versiegelt, weshalb es nicht zur Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten kommt. Einzig die Einfahrt zum neuen Trainingsplatz und die Erweiterung des Parkplatzes werden mit Schotter befestigt. Eine gewisse Beeinflussung der Schutzgüter Luft und Klima ist nicht zu vermeiden. Diese bleibt jedoch aufgrund der Größe des geplanten Vorhabens unterhalb der Schwellen, die eine nachhaltige Beeinträchtigung befürchten ließe. Der Luftaustausch im Plangebiet ist durch die Lage im Randbereich der Gemeinde gewährleistet.

Durch die Ausweisung der Fläche für die Anlage des Sportplatzes und die damit verbundene Nutzung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Ergebnis

Es sind durch die Sportanlage keine erheblich negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft festzustellen. Für das Schutzgut Klima sind allenfalls gering erhebliche Auswirkungen zu erwarten.

Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Lufthygiene:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit

2.1.2.1.5 Fläche

Auswirkungen

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Vorliegend handelt es sich um intensiv genutztes Ackerland und Grünland, die überplant werden soll.

Für die Errichtung von baulichen Anlagen wird ein möglichst großer Spielraum geschaffen, unter Berücksichtigung der Interessen der angrenzenden Nutzungen. Dem Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden kann entsprochen werden.

Ergebnis

Durch die insgesamt kleinräumige Planung ist von Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Fläche auszugehen.

Gesamtbewertung Schutzgut Fläche:
Auswirkungen geringe Erheblichkeit

2.1.2.1.6 Wirkungsgefüge zwischen den o.g. Schutzgütern

Die einzelnen Schutzgüter stehen untereinander in engem Kontakt und sind durch Wirkungsgefüge miteinander verbunden. So ist die Leistungsfähigkeit/ Eignung des Schutzgutes Boden nicht ohne die Wechselwirkungen mit dem Gut Wasser zu betrachten (Wasserretention und Filterfunktion). Beide stehen durch die Eignung als Lebensraum wiederum in Wechselbeziehung zur Pflanzen- und Tierwelt. Diese Bezüge sind bei den jeweiligen Schutzgütern vermerkt.

Bereiche mit ausgeprägtem ökologischen Wirkungsgefüge sind im Geltungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.

2.1.2.1.7 Schutzgut Landschaft / Erholung

Auswirkungen

Die vorgesehene Baumaßnahme stellt eine bauliche Entwicklung in Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung dar. Der geplante Sportplatz führt zu einer Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes durch zu erwartende Reliefveränderungen sowie durch die Errichtung betriebstechnischer Anlagen.

Ergebnis

Es sind durch die Anlage des Sportplatzes gering erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

Gesamtbewertung Schutzgut Landschaft:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit

2.1.2.2 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete durch den Bebauungsplan sind auf Grund der großen Abstände ausgeschlossen. Es sind keine Wirkungen denkbar, die eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten zur Folge haben könnten.

2.1.2.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Auswirkungen

Durch das Vorhaben sind in der Regel Auswirkungen wie Lärmbeeinträchtigungen auf die im Umfeld lebende Wohnbevölkerung gegeben, die gerade während der Bauzeit erhöht sein wird.

Auswirkungen durch die Erhöhung der Verkehrszahlen infolge der Verlagerung des Trainingsbetriebes sind zu den hauptsächlichen Trainingszeiten zu erwarten. Allerdings sind diese Emissionen sehr temporär und relativ gering.

Die Parkplatzerweiterung ist in diesem Fall zu vernachlässigen, da diese im regulären Trainingsbetrieb ungenutzt bleibt und somit keine erhöhten Lärmemissionen zu erwarten sind.

Der Verkehr wird nach allgemeinem Kenntnisstand schalltechnisch zu keiner wesentlichen Verschlechterung der bestehenden Situation führen.

Baubedingt kann es jedoch zu einer erhöhten Lärmentwicklung kommen. Diese ist jedoch vorübergehend und daher als gering erheblich einzustufen.

Mit dem Bau der Sportanlage gehen siedlungsnahe Freiflächen verloren, die allerdings auch bisher nicht frei zugänglich waren und es erfolgt eine geringfügige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind lediglich gering erhebliche Belastungen für die angrenzenden Flächen und für das geplante Gebiet zu erwarten.

Gesamtbewertung Schutzgut Mensch:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit

2.1.2.4 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Auch wenn derzeit keine Bodendenkmäler bekannt sind, ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden.

Jegliche Form von Erdarbeiten birgt ein gewisses Risiko der Zerstörung von Bodendenkmälern. Da es sich bei der zu bebauenden Fläche um bereits von Landwirtschaft überprägte Flächen handelt, ist in dieses Risiko jedoch sehr gering.

Während der Bauarbeiten bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 7 und 8 DSchG)

Gesamtbewertung Schutzgut Kultur- und Sachgüter:
Auswirkungen ohne Erheblichkeit

2.1.2.5 Auswirkungen auf die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben soweit als möglich zu vermeiden. Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern ist ebenfalls durch entsprechende Gesetze geregelt, die innerhalb des Baugebiets einzuhalten sind.

2.1.2.6 Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die vorliegende Planung hat keine Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

2.1.2.7 Auswirkungen auf die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind die beplanten Flächen als „Landwirtschaftliche Nutzfläche“ dargestellt. Dieser wird deshalb im Parallelverfahren geändert.

Weitere Fachplanungen sind derzeit nicht bekannt.

2.1.2.8 Auswirkungen auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Durch die Nutzung der Fläche durch den erweiterten Sportplatz entstehen keine Auswirkungen auf die Luftqualität im unmittelbaren Planungsbereich, da von den zu errichtenden Anlagen keine Luftemissionen ausgehen können.

2.1.2.9 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die einzelnen Schutzgüter stehen untereinander in engem Kontakt und sind durch Wirkungsgefüge miteinander verbunden. So ist die Leistungsfähigkeit/Eignung des Schutzgutes Boden nicht ohne die Wechselwirkungen mit dem Gut Wasser zu betrachten (Wasserretention und Filterfunktion). Beide stehen durch die Eignung als Lebensraum wiederum in Wechselbeziehung zur Pflanzen- und Tierwelt. Diese Bezüge sind bei den jeweiligen Schutzgütern vermerkt.

2.1.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden wird erläutert, mit welchen Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase des Sportplatzes.

Die Maßnahmen sind in den Festsetzungen des Bebauungsplanes verankert und tragen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung von erheblichen Umweltauswirkungen bei. Die verbleibenden, unvermeidlichen Auswirkungen können durch interne Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

2.2 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

2.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Planungsgebiet liegen keine hochwertigen oder gesetzlich geschützten Biotope. Die Rodungszeit von Bestandsgehölzen ist zu beachten. Nach § 39 BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen außerhalb des Waldes zwischen 1. März und 30. September verboten.

Es sind Festsetzungen zur Eingrünung der Flächen getroffen, die als Strukturelemente fungieren. Auch die Festsetzung zur Verwendung standortheimischer Gehölze trägt zu Minimierung des Eingriffs bei.

Im Geltungsbereich erfolgt die Errichtung von internen Ausgleichsflächen, die zur Strukturanreicherung und zur Verbesserung der Lebensraumvielfalt beitragen.

2.2.2 Schutzgut Boden

Vermeidungsmaßnahmen können die Auswirkungen aufgrund der Versiegelung nur bedingt reduzieren. Hierzu gehört v.a. die Begrenzung der versiegelten Flächen wie auch die Festsetzung der Ausbildung von un- bzw. teilversiegelter Verkehrsflächen.

Der Ausgleich des Verlustes an Bodenfunktionen wird in Zusammenhang mit dem Ausgleich für Lebensraumverluste angestrebt (mehrfach funktionale Ausgleichswirkung, auch bzgl. Schutzgut Wasser). Auch der Ausgleich für die Veränderung der Bodenstruktur infolge Änderung der Bodennutzung erfolgt mit der Aufwertung geeigneter Flächen.

Als Vermeidungsmaßnahmen ist die Schaffung von Grünflächen in Bereichen vorgesehen, in denen sich die Bodenfunktionen regenerieren können und keine angepflanzten Ausgleichsflächen vorhanden sind.

2.2.3 Schutzgut Wasser

Die Festsetzungen zu versickerungsfähigen Oberflächen/ Belägen reduzieren die Auswirkungen der Versiegelung. Hierdurch werden eine flächige Versickerung und Grundwasserneubildung innerhalb des Geltungsbereiches erreicht. Durch die festgesetzte Versickerung im Geltungsbereich wird dies zusätzlich unterstützt.

2.2.4 Schutzgut Landschaftsbild

Die Festsetzungen zur Eingrünung des Gebietes führen zu einer Verminderung des Eingriffes in das Schutzgut Landschaftsbild.

2.2.5 Schutzgut Luft/Klima

Als klimatisch wirksame Vermeidungsmaßnahmen sind in den Festsetzungen eindeutige die Pflanzung von Gehölzen vorgesehen, die zu einer Bindung von Staubpartikeln beitragen.

2.2.6 Schutzgut Fläche

Dem Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund- und Boden kann entsprochen werden, da der bestehende Trainingsplatz Nähe des Weilers Ködritz zurückgebaut wird.

2.2.7 Landschaftspflegerische Maßnahmen und Festsetzungen

Der grundsätzliche Ausgleich findet laut den Festsetzungen auf Flächen statt, die durch die Pflanzung von Gehölzstrukturen aufgewertet werden. Hierfür ist eine Pflanzung mit der Mindesthöhe von 2,20 m aus heimischen Gehölzen festgesetzt. Die Hecke an der Staatsstraße ist weitestgehend zu erhalten.

Es ist festgesetzt, dass das Gelände grundsätzlich keine Einfriedung erhalten soll. Ausgenommen hiervon sind im speziellen Fall Ballfangzäune mit einer maximalen Höhe von 6,0 m (über GOK).

Bei der Anlage des Sportplatzes ist auf eine möglichst geringe Versiegelung der Verkehrsflächen zu achten. An gering belasteten Stellen, die einwandfrei ohne Befestigung befahrbar sind, ist eine Umsetzung als un- bzw. teilversiegelte Fläche festgesetzt.

Bereiche die nicht als Ausgleichsfläche benötigt werden, sind als Grünland auszubilden und durch Pflege in Hinblick auf Artenreichtum zu entwickeln. Bei der Ansaat der Grünlandflächen und der Ausgleichsfläche ist Regio - Saatgut mit einem Kräuteranteil von 50 % zu verwenden. Ziel ist ebenfalls in diesen Flächen die Strukturanreicherung voranzutreiben.

2.3 Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen / Eingriffsregelung

Auf die Schutzgüter Tier- und Pflanzenwelt, Landschaftsbild, Boden und Wasser hat das Bauvorhaben trotz der geschilderten Minimierungsmaßnahmen unvermeidbare Beeinträchtigungen.

Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Fall nach dem Leitfaden ‚Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzte Fassung', 2003 durchgeführt.

2.3.1 Eingriffsermittlung

Auf die Schutzgüter Tier- und Pflanzenwelt, Boden und Wasser hat das Bauvorhaben trotz der geschilderten Minimierungsmaßnahmen unvermeidbare Beeinträchtigungen. Die Bewertung des Eingriffs und die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgen gemäß Leitfaden `Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzte Fassung´, 2003.

Die Bewertung der Bedeutung der Flächen für Natur und Landschaft wird durch gemeinsame Betrachtung der wesentlich betroffenen Schutzgüter in Gebiete geringer (Kategorie I), Gebiete mittlerer (Kategorie II) und Gebiete hoher Bedeutung (Kategorie III) vorgenommen.

Die wesentlichen Auswirkungen der Bebauung auf den Naturhaushalt gehen von der Inanspruchnahme und der damit einhergehenden Versiegelung von Boden aus.

Die Einordnung der von Eingriffen betroffenen Flächen erfolgte entsprechend der Bestandsaufnahme.

Die Festsetzung des Kompensationsfaktors erfolgt unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Schutzgut	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Boden	• Festsetzung zu Begrenzung der versiegelten Flächen • Festsetzungen zu Begrünung durch Baum- und Gehölzpflanzungen • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden • Festsetzung zur Verwendung versickerungsfähiger Oberflächen/Beläge • Vermeidung von Bodenkontaminationen, von Nährstoffeinträgen in nährstoffarme Böden und von nicht standortgerechten Bodenveränderungen • Schichtgerechte Lagerung und ggf. Wiedereinbau von Boden • Schutz vor Erosion und Bodenverdichtung
Grund- und Oberflächenwasser	• Festsetzung zu Begrenzung der versiegelten Flächen • Festsetzung versickerungsfähiger Beläge

	• Festsetzung zu Begrünung durch Baum- und Gehölzpflanzungen • Festsetzung Oberflächenwasser – Versickerung ist möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone durchzuführen • Vermeidung von Grundwasserabsenkungen in Folge von Tiefbaumaßnahmen • Erhaltung der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge • Vermeidung von Grundwasseranschnitten und Behinderung seiner Bewegungen
Klima und Lufthygiene	• Begrenzung der versiegelten Flächen • Festsetzung zu Begrünung durch Baum- und Gehölzpflanzungen • Erhalt kleinklimatisch wirksamer Flächen, z.B. Kaltluftentstehungsgebiete
Tiere und Pflanzen (Biodiversität)	• Festsetzung zur Verwendung standortheimischer Gehölze • Festsetzung zu Begrünung/Eingrünung durch Baum- und Gehölzpflanzungen • eine Einfriedung ist laut Festsetzung nicht zulässig (Ausnahme Ballfangzaun max. Höhe über GOK = 6,0 m)
Mensch (Lärm, Erholung)	• Festsetzung zu Begrünung/Eingrünung durch Baum- und Gehölzpflanzungen • Naturnahe Gestaltung von Freiflächen
Landschaft	• Festsetzung zu Begrünung/Eingrünung durch Baum- und Gehölzpflanzungen • Festsetzungen zur Einbindung der Gebäude in das vorhandene Gelände • Vermeidung der Bebauung in Bereichen, die sich durch positiv landschaftsbildprägende Elemente auszeichnen • Erhalt von Sichtbeziehungen und Ensemblewirkungen
Kultur- und Sachgüter	nicht erforderlich

Die detaillierten Aussagen zur Eingriffsminderung und –Vermeidung, bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter, befinden sich jeweils bei der Beschreibung dieser.

Ausgleichsflächenbedarf

Der Zustand des Plangebiets wird nach den Bedeutungen der Schutzgüter in folgende Kategorien eingestuft:

Nr.	Schutzgut	Beschreibung	Kategorie
1	Arten und Lebensräume	Ackerfläche und Grünlandfläche (intensiv bew.)	geringe Bedeutung Kategorie I oberer Wert
2	Boden	Boden ohne kulturhistorische Bedeutung oder Eignung für die Entwicklung von besonderen Biotopen	mittlere Bedeutung Kategorie II unterer Wert
3	Wasser	Gebiet mit hohem, intaktem Grundwasserflurabstand; Eintragsrisiko von Nähr- und Schadstoffen vorhanden	mittlere Bedeutung Kategorie II unterer Wert
4	Klima und Luft	Flächen ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen	geringe Bedeutung Kategorie I oberer Wert
5	Landschaftsbild	Ausgeräumte, strukturarme Agrarlandschaften	geringe Bedeutung Kategorie I oberer Wert

Eingriffs-fläche	Typ	Kate-gorie	Eingriffs-typ	Faktor	Ausgleichsflächen-bedarf
1.428 m²	Interne Ausgleichsfläche Ohne Anrechnung			0	**0 m²**
2.684 m²	Flächen im Geltungsbereich Kein Eingriff vorhanden			0	**0 m²**
9.544 m²	Gebiet geringer Bedeutung (Ackerfläche und Intensivgrünland)	I	B	0,2 (Spanne 0,2-0,5)	**1.909 m²**
240 m²	Gebiet mittlerer Bedeutung	II	B	0,5 (Spanne 0,5-0,8)	**120 m²**
13.656 m²	**Geltungsbereich Gesamt**			**Gesamt:**	**2.029 m²**

2.3.2 Ausgleichsermittlung

Ausgleichsmaßnahme	Fläche	Faktor	anrechenbare Ausgleichsfläche
Interne Ausgleichsmaßnahmen			
s. Darstellung im Bebauungsplan	1.428	1,0	1.428 m²
Externe Ausgleichsmaßnahme Abbuchung vom Ökokonto der Stadt Vilseck	601 m ²	1,0	601 m²
Summe			2.029 m²
Ausgleichserfordernis (Soll)			*2.029 m²*

2.3.3 Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen

Ausgleichsmaßnahme intern: Flurnr. 176(TF), 176/1(TF) 177(TF), 179(TF), 180(TF) Gemarkung Schlicht

Besitzverhältnisse	Eigentum, dingliche Sicherung erforderlich
Flurstück/Gemarkung	176(TF), 176/1(TF) 177(TF), 179(TF), 180(TF)
Genutzte Teilfläche	1.928 m²
derzeitige Nutzung / Bestand	Landwirtschaftliche Nutzfläche, intensiv genutztes Ackerland u. Intensivgrünland (A11 u. G11 lt. BayKompV)
hpnV	Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald im Komplex mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald
Entwicklungsziel	Anlage von - Versickerungsmulde an Böschungsfuß - Bepflanzung mit Feldgehölzen und Bäumen - Ausbildung von gepflegten, artenreichen Extensivgrünland
Maßnahmen	Versickerungsmulde Modellierung einer flachen, mähbaren Versickerungsmulde durch Oberbodenabtrag und Rohbodenmodellierung an Böschungsfuß, Tiefe max. ca. -60 cm gegenüber Urgelände Offene Zuführung von unverschmutztem Oberflächenwasser Feldgehölze entlang der Böschungen des Sportplatzes Anpflanzung von standortgerechten Sträuchern Artenliste hier: Hartriegel, Hundsrose, Hasel, Weinrose, Pfaffenhütchen (giftig), Kratzbeere, Liguster, Brombeere, Heckenkirsche, Himbeere, Schlehe, Salweide, Kreuzdorn, Holunder, Wilde Stachelbeere, W. Schneeball, Kriechende Rose, G. Schneeball ausschließlich autochtone Anzucht,

	Pflanzverband: 1,50 m x 1,50 m, Pflanzqualität: mind. 4 Triebe, mind. 60/100 cm, Alle 25 m Pflanzung eines Baumes 1. bzw. 2. Ordnung Mulchung zur Sicherung des Aufwuchses mit Stroh <u>Feldgehölze entlang des Parkplatzes</u> Anpflanzung von standortgerechten Sträuchern Artenliste hier: Hartriegel, Hundsrose, Hasel, Weinrose, Pfaffenhütchen (giftig), Kratzbeere, Liguster, Brombeere, Heckenkirsche, Himbeere, Schlehe, Salweide, Kreuzdorn, Holunder, Wilde Stachelbeere, W. Schneeball, Kriechende Rose, G. Schneeball ausschließlich autochtone Anzucht, Pflanzverband: 1,50 m x 1,50 m, Pflanzqualität: mind. 4 Triebe, mind. 60/100 cm, Mulchung zur Sicherung des Aufwuchses mit Stroh <u>Extensiv gepflegtes, artenreiches Grünland</u> Ansaat ausschließlich mit Saatmischung mit mindestens 50 % Kräuteranteil, kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden,
Pflegekonzept	<u>Versickerungsmulde</u> Mahd 1 x jährlich ab Mitte Oktober unter Abfuhr des Schnittguts; <u>Feldgehölze</u> Ausmähen des Unterwuchses mind. 2 x jährlich in den ersten 5 Jahren Ersatz von ausgefallenen Pflanzen in der folgenden Pflanzperiode Pflege durch teilweises „Auf-den-Stock-setzen" frühestens nach 15 Jahren, max. 20 % der Teilfläche jährlich und in abwechselnden Teilbereichen <u>Extensiv gepflegtes, artenreiches Grünland</u> Mahd frühestens ab Mitte Oktober, kein Mulchen sondern immer Abfuhr des Mähgutes. Ansaat mit Rasenmischung mit mind. 50% Kräuteranteil, Drei Viertel der Fläche sind zweischürig zu mähen (erster Schnitt ab 01. Juli, zweiter Schnitt ab 30. August), das verbleibende Viertel ist einschürig zu mähen (ab 30. August), jährliche Abwechslung zwischen den ein- und zweischürigen Flächen, Abfuhr des Mähgutes, Je nach Entwicklung der Flächen sind die Pflegemaßnahmen ggf. anzupassen. (bspw. Entfernung von aufwachsenden Neophyten)
Voraussichtlicher Entwicklungszeitraum/ Reifegrad	Versickerungsmulde: 2 Jahre Feldgehölze: 10 Jahre Großbäume: 20 Jahre Artenreiches Extensivgrünland: 10 Jahre
Anrechnungsfaktor	1,0
Anrechnungsfläche	1.588 m^2

Ausgleichsmaßnahme extern: Abbuchung vom Ökokonto Nr.4: Flurnr. 922, Gemarkung Gressenwöhr

Besitzverhältnisse	Stadt Vilseck
Flurnummer	922
Gemarkung	Gressenwöhr
Größe Flurstück	4.620 m²
In Ökokonto eingestellte Fläche	4.620 m²
Datum der Einstellung	06.12.2016
Bestand vor Maßnahme	westlicher Teil: Grünland nordöstlicher Teil: Forst <u>Einstufung lt. Leitfaden Bauleitplanung:</u> Kategorie I, oberer Wert: intensiv genutztes Grünland etc Kategorie II, unterer Wert: nicht standortgemäße Wälder
Entwicklungsziel	artenreiche Feuchtwiese; Laubwald
	<u>Einstufung lt. Leitfaden Bauleitplanung:</u> Kategorie III: seggen- oder binsenreiche Nass- und Feuchtwiesen Kategorie II, oberer Wert: standortmäßige Wälder.
Maßnahmen	- Extensivierung der Nutzung - Entwicklung zu artenreichem Laubwald: Durchforstung der Flächen; Nachpflanzen entsprechend des Entwicklungszieles

<table>
<tr><td>Pflegekonzept</td><td>- Grünland: 1 malige Mahd ab dem 30. Juni ohne Düngung und Pflanzenschutz
- Kontrolle und Lenkung der Entwicklung</td></tr>
<tr><td>Anrechnung
(Bauleitplanung)
zum Zeitpunkt der Einstellung</td><td>Aufwertung um 0,5 bis 2 Stufen
Anrechnungsfaktor 1,0, .
<table><tr><th>Grundfläche</th><th>Aufwertung</th><th>Anrechenbare Fläche</th></tr><tr><td>4.620 m²</td><td>1 Stufe,
Faktor 1,0</td><td>4.620 m²</td></tr></table></td></tr>
<tr><td>anrechenbar Stand April 2021 incl. bereits erfolgter Verzinsung und Abbuchung</td><td>5.199,85 m²</td></tr>
</table>

Abbuchung BBP Rasenspielfeld Schlicht	-601,00 m²
Verfügbare Flächen nach Abbuchung	4.447,40 m²

Ausgleichsmaßnahmen:

Auf den Ausgleichsflächen sind Maßnahmen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten, untersagt. Hierunter fallen insbesondere die folgenden Verbote:

- bauliche Anlagen zu errichten,
- die Flächen einzuzäunen (temporäre Zäunung zur Sicherung des Aufwuchses ist zulässig)
- zu düngen oder Pflanzenschutzmittel auszubringen
- standortfremde Pflanzen einzubringen oder nicht heimische Tierarten auszusetzen
- die Flächen aufzufüllen oder sonstige zweckwidrige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen vorzunehmen,
- Freizeiteinrichtungen oder gärtnerische Nutzungen auf den Ausgleichsflächen zu betreiben.

Im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen ist ausschließlich autochtones Pflanz- und Saatgut zu verwenden. Ein entsprechender Nachweis ist der unteren Naturschutzbehörde nach Abschluss der Maßnahmen vorzulegen. Die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung festgelegten Ausgleichsflächen müssen nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes dem bayerischen Landesamt für Umweltschutz (LfU) zur Übernahme in das Ökoflächenkataster mitgeteilt werden.

Um die Sicherung des angestrebten Zustands der Ausgleichsflächen zu gewährleisten, ist bei Ausgleichsflächen, die sich nicht im Eigentum befinden, die Bestellung einer unbefristeten beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde erforderlich. Diese Sicherung ist durch die Gemeinde zu veranlassen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind zeitgleich mit der Erschließung des Baugebietes zu verwirklichen.

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Lage ergibt sich aus dem angrenzenden Sportplatz sowie der angrenzenden Kreisstraße.

2.5 Zusätzliche Angaben

2.5.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Da es sich bei der Planung um eine durchschnittliche Inanspruchnahme von Flächen handelt, sind weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt unwahrscheinlich. Daher ist der Untersuchungsbereich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die direkt angrenzenden Bereiche begrenzt. Eine Fernwirkung ist bei den meisten umweltrelevanten Faktoren nicht zu erwarten. Ausnahmen bildet lediglich das Landschaftsbild. Der Untersuchungsraum ist bei diesem Schutzgut entsprechend weiter gefasst.

Die Bestandserhebung erfolgt durch ein digitales Luftbild, das mit der digitalen Flurkarte überlagert und eigenen Bestandserhebungen.

Die vorliegenden aufgeführten Rechts- und Bewertungsgrundlagen entsprechen dem allgemeinen Kenntnisstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Schwierigkeiten oder Lücken bzw. fehlende Kenntnisse über bestimmte Sachverhalte, die Gegenstand des Umweltberichtes sind, sind nicht erkennbar.

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden verwendet. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden der Flächennutzungs- und Landschaftsplan, FIS-Natur Online sowie Angaben der Fachbehörden verwendet. Es bestehen keine genauen Kenntnisse über den Grundwasserstand.

Da eine objektive Erfassung der medienübergreifenden Zusammenhänge nicht immer möglich und in der Umweltprüfung zudem auf einen angemessenen Umfang zu begrenzen ist, gibt die Beschreibung von Schwierigkeiten und Kenntnislücken den beteiligten Behörden und auch der Öffentlichkeit die Möglichkeit, zur Aufklärung bestehender Kenntnislücken beizutragen.

2.5.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Da es keine bindenden Vorgaben für Zeitpunkt, Umfang und Dauer des Monitorings bzw. der zu ziehenden Konsequenzen gibt, sollte das Monitoring in erster Linie zur Abhilfe bei unvorhergesehenen Auswirkungen dienen.

Nr.	Schutzgut	Beschreibung
1	Mensch/Gesundheit	- Laut Festsetzungen ist auf eine Flutlichtanlage anzubringen, die den Vorgaben der DIN EN 12193 "Licht und Beleuchtung - Sportstättenbeleuchtung", bezogen auf die Grenzwerte der maximal erlaubten Störwirkung, sowie die Immissionsrichtwerte hinsichtlich der mittleren Beleuchtungsstärke und der maximal zulässigen Blendung der "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" der Bund / Länder - Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 08.10.2012 entspricht. - Die Betriebszeiten der Anlage sind aus Lärmemissionsschutzgründen

		einzuhalten. Hierfür dienen die Ausführung der Sportanlagenlärmschutzverordnung. Hier finden sich ebenfalls Ausführungen für den Lärmschutz von Parkmöglichkeiten im Bezug zu Sportstätten
2	Tiere und Pflanzen	- Spätestens 5 Jahre nach Beginn der Erschließungsmaßnahmen prüft die Gemeinde, ob die Eingrünungsmaßnahmen entsprechend den Pflanzbindungen und den Zielsetzungen erfolgreich umgesetzt sind. - Nach 5 Jahren prüft die Gemeinde, ob sich die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend ihren Zielsetzungen entwickelt haben. - Die Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen wird der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.
3	Boden	- Spätestens 5 Jahre nach Beginn der Erschließungsmaßnahmen prüft die Gemeinde, ob die Eingrünungsmaßnahmen entsprechend den Pflanzbindungen und den Zielsetzungen erfolgreich umgesetzt sind. - Nach 5 Jahren prüft die Gemeinde, ob sich die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend ihren Zielsetzungen entwickelt haben.
4	Wasser	- Spätestens 5 Jahre nach Beginn der Erschließungsmaßnahmen prüft die Gemeinde, ob die Eingrünungsmaßnahmen entsprechend den Pflanzbindungen und den Zielsetzungen erfolgreich umgesetzt sind. - Nach 5 Jahren prüft die Gemeinde, ob sich die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend ihren Zielsetzungen entwickelt haben.
5	Luft/Klima	- Spätestens 5 Jahre nach Beginn der Erschließungsmaßnahmen prüft die Gemeinde, ob die Eingrünungsmaßnahmen entsprechend den Pflanzbindungen und den Zielsetzungen erfolgreich umgesetzt sind. - Nach 5 Jahren prüft die Gemeinde, ob sich die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend ihren Zielsetzungen entwickelt haben.
6	Landschaft/Erholung	- Spätestens 5 Jahre nach Beginn der Erschließungsmaßnahmen prüft die Gemeinde, ob die Eingrünungsmaßnahmen entsprechend den Pflanzbindungen und den Zielsetzungen erfolgreich umgesetzt sind. - Nach 5 Jahren prüft die Gemeinde, ob sich die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend ihren Zielsetzungen entwickelt haben.
7	Kultur- und Sachgüter	- Keine Überwachungsmaßnahmen erforderlich
8	Fläche	- Die Einhaltung der bauleitplanerischen Festsetzung und auch der Darstellung im Vorhaben- und Erschließungsplan insbesondere zur Flächenversiegelung wird durch die Bauaufsichtsbehörde sichergestellt.

3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich wurde im Anschluss an den vorhandenen Sportplatz angefügt. Es sind keine wertvollen Lebensräume von der Planung betroffen. Durch eine intensive Eingrünung, die Einbindung der Baukörper sowie die Reglementierung der Versiegelung werden differenzierte Vermeidungsmaßnahmen getroffen.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Allgemein verständliche Zusammenfassung				
Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Boden	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	mittel
Grund- und Oberflächen-wasser	geringe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittel
Klima und Lufthygiene	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Tiere und Pflanzen (Biodiversität)	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Mensch (Lärm, Erholung)	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Landschaft	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Fläche	mittlere Auswirkungen	geringe Auswirkungen	geringe Auswirkungen	gering

Es sind von der Planung keine wertvollen Lebensräume betroffen. Vermeidungsmaßnahmen verringern die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, so dass die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes erhalten bleibt.

Durch grünordnerische und ökologische Festsetzungen für den Geltungsbereich sowie durch die Bereitstellung von Ausgleichsflächen wird eine ausgeglichene Bilanz von Eingriff und Ausgleich erzielt.

F) Quellen

BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT
(1981 Hrsg.):
Geologische Karte von Bayern 1:500.000
München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN:
Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung).
München 2003

MEYNEN, E und SCHMIDTHÜSEN, J. (1953):
Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
Verlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN:
Der Umweltbericht in der Praxis. Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung.
München

SEIBERT, P.:
Karte der natürlichen potentiellen Vegetation mit Erläuterungsbericht.
1968

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT
Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Fin-Web)
Stand 03.12.2019

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT
Bodeninformationssystem Bayern (Internetdienst)
Stand 04.12.2019

REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG
Regionalplan Region Regensburg (11)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE
Rauminformationssystem Bayern (risby online)
Stand 04.12.2019

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT
Umweltatlas Bayern
Stand 04.12.2019

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT
BayernAtlas
Stand: 04.12.2019

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
Bayerischer Denkmal-Atlas
Stand: 04.12.2019

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT
Artenschutzkartierung (ASK)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT
Biotopflächen und Sachdaten

G) Anlagen (Teil der Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan)

Impressum

Planverfasser:

NEIDL + NEIDL

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

Dolesstraße 2

92237 Sulzbach-Rosenberg